

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 50 der Verfassung von Berlin)

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes der Mitglieder von Verfassungsorganen sowie politischer und kommunaler Mandatsträger und ihren Unterstützungskräften vor tätlichen Angriffen

Der Senat von Berlin
- JustV - III C 4
Telefon: 9013 (913) - 3254

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin
über „Entschlieung des Bundesrates zur Strkung des strafrechtlichen Schutzes der Mitglieder von Verfassungsorganen sowie politischer und kommunaler Mandatstrger und ihren Untersttzungskrften vor ttlichen Angriffen“

Der Senat legt gem Artikel 50 der Verfassung von Berlin nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat beschlossen, den von der Senatsverwaltung fr Justiz und Verbraucherschutz vorgelegten „Entschlieungsantrag zur Strkung des strafrechtlichen Schutzes der Mitglieder von Verfassungsorganen sowie politischer und kommunaler Mandatstrger und ihren Untersttzungskrften vor ttlichen Angriffen“ beim Bundesrat einzubringen.

A. Begrndung:

Es ist beabsichtigt, einen Entschlieungsantrag zum Thema „Strkung des strafrechtlichen Schutzes der Mitglieder von Verfassungsorganen sowie politischer und kommunaler Mandatstrger und ihren Untersttzungskrften vor ttlichen Angriffen“ in den Bundesrat einzubringen.

Ausgangspunkt der Entschlieung sind gewaltsame Vorflle im Zusammenhang mit dem Wahlkampf vor den Wahlen zum Europischen Parlament am 9. Juni 2024, bei denen Personen krperlich angegriffen wurden, die sich zur Wahl stellten oder die diese beispielsweise durch das Kleben und Aufhngen von Wahlplakaten oder an Wahlstnden untersttzten. Teils trugen die Betroffenen erhebliche Verletzungen davon. Vergleichbare Vorflle sind in Bezug auf die Wahl zu den Landtagen in Sachsen, Thringen und Brandenburg im

Sommer 2024 zu verzeichnen. Ereignisse wie diese reihen sich ein in den allgemeinen Befund über eine Verrohung des politischen Diskurses. Betroffen davon sind nicht nur bundespolitisch exponierte Personen, sondern alle Ebenen, in denen sich Menschen partei- oder kommunalpolitisch für das Gemeinwesen engagieren. Die Hemmschwelle in Teilen der Bevölkerung, gegen diese mittels körperlicher Attacken, aber auch in der Wortwahl bedrohlich vorzugehen, ist spürbar gesunken.

Nach § 105 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) und § 106 StGB (Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans) macht sich in der aktuellen Fassung strafbar, wer ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse, die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes (§ 105 StGB) bzw. den Bundespräsidenten oder ein Mitglied der genannten Verfassungsorgane (§ 106 StGB) rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben. Eine Erweiterung der Vorschriften auf Organe der Europäischen Union und auf kommunale Ebene sowie derer Mitglieder ist notwendig, da diese derartigen Gefahren nicht weniger ausgesetzt sind.

Neben dem Schutz vor Nötigungen sollen mit hiesiger EntschlieÙung die Mitglieder der soeben benannten Verfassungsorgane zusätzlich vor tätlichen Angriffen geschützt werden. Angelehnt an die Vorschriften der §§ 114, 115 StGB und mit entsprechendem Strafrahmen soll daher eine strafbewehrte Tathandlung des tätlichen Angriffs bei oder während der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundespräsidenten oder eines Mitglieds der genannten Verfassungsorgane geschaffen werden. Die strafbewehrte Tathandlung des tätlichen Angriffs umfasst dabei alle unmittelbar gegen den Körper gerichteten feindseligen Verhaltensweisen, ohne dass diese den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen muss. Insoweit kann das Ausholen zum Schlag genügen, das Bespucken, das Bewerfen mit Fäkalien oder Bespritzen mit Farbe oder auch die zu einer Einschüchterung führende Abgabe eines Schusses aus der Schreckschusspistole oder das bloÙe Anrempeln. Damit sollen auch Verhaltensweisen sanktioniert werden, die nicht zugleich darauf ausgelegt sind, ein bestimmtes Verhalten des Mitglieds im Rahmen seiner organschaftlichen Befugnisse zu erwirken oder zu verhindern.

Das Bedürfnis, die Grundlagen und die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats zu gewährleisten, greift über den Schutz seiner Verfassungsorgane, den Organen der Europäischen Union und der kommunalen Ebene und ihren jeweiligen Mitgliedern hinaus. Demokratischer Wesenskern ist die Möglichkeit, Personen, die ein Mandat innehaben, im Rahmen demokratischer Wahlen ablösen zu können. Daher soll der strafrechtliche Schutz vor tätlichen Angriffen auch auf Personen erweitert werden, die sich bei Wahlen zur Volksvertretung auf den unterschiedlichen Ebenen zur Verfügung stellen oder die für das Amt des zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft kandidieren sowie auf deren ehrenamtliche Unterstützende (beispielsweise durch das Kleben von Wahlplakaten oder die Betreuung von Wahlständen). Die Ahndung der angeführten Vorfälle und

insbesondere der tätlichen Angriffe zum Nachteil von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern richtet sich bislang allein nach den allgemeinen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs, vornehmlich den Körperverletzungsdelikten gem. §§ 223 ff StGB. Dass die Tatopfer nicht nur als Person, sondern insbesondere auch in ihrer spezifischen Funktion oder politischen Rolle in dem von ihnen repräsentierten demokratischen Rechtsstaat Opfer einer derartigen Straftat werden und hierfür ein zusätzliches Risiko tragen, kommt tatbestandlich darin de lege lata nicht zum Tragen. Mit einem tätlichen Angriff auf diese Personen verbindet sich der Sache nach ein rechtswidriger Angriff auf das Ergebnis oder die Durchführung einer demokratischen Wahl.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Auswirkungen sind hier nicht bekannt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 28. Januar 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

Bundesrat

Drucksache [Nummer]
[Datum]

Antrag

des Landes Berlin

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung des strafrechtlichen Schutzes der Mitglieder von Verfassungsorganen sowie politischer und kommunaler Mandatstrger und ihren Untersttzungskrften vor ttlichen Angriffen

Der Regierende Brgermeister von Berlin

Berlin, [Datum]

An die

Prsidentin des Bundesrates

Frau Ministerprsidentin

Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

der Senat von Berlin hat am ... beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung des strafrechtlichen Schutzes der Mitglieder von Verfassungsorganen sowie politischer und kommunaler Mandatstrger und ihren Untersttzungskrften vor ttlichen Angriffen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025 zu setzen und sie anschlieend den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Kai Wegner

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung des strafrechtlichen Schutzes der Mitglieder von Verfassungsorganen sowie politischer und kommunaler Mandatstrger und ihren Untersttzungskrften vor ttlichen Angriffen

Der Bundesrat mge folgende Entschlieung fassen:

1. Der Bundesrat betrachtet mit Sorge die zunehmende Gewalt gegen Personen auf allen politischen Ebenen.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die derzeitige Fassung der §§ 105, 106 Strafgesetzbuch (StGB) die Organe auf der Ebene der Europischen Union und der Kommunen und deren jeweiligen Mitglieder nicht ausreichend vor Ntigungen schtzt.
3. Der Bundesrat hlt bei ttlichen Angriffen den strafrechtlichen Schutz des Bundesprsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans, eines Organs der Europischen Union und Organen der kommunalen Gebietskrperschaften sowie vergleichbarer Verwaltungseinheiten der Lnder fr unzureichend und sieht die Notwendigkeit, ihn auch auf politische Mandatstrgerinnen und Mandatstrger sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und auf ihre ehrenamtlichen Untersttzungskrfte zu erstrecken.
4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dem Unrechtsgehalt derartiger Flle durch Anpassung des Strafgesetzbuchs Rechnung zu tragen.

Begrndung

Ausgangspunkt der Entschlieung sind gewaltsame Vorflle im Zusammenhang mit dem Wahlkampf vor den Wahlen zum Europischen Parlament am 9. Juni 2024, bei denen Personen krperlich angegriffen wurden, die sich zur Wahl stellten oder die diese beispielsweise durch das Kleben und Aufhngen von Wahlplakaten oder an Wahlstnden untersttzten. Teils trugen die Betroffenen erhebliche Verletzungen davon. Vergleichbare Vorflle sind in Bezug auf die Wahl zu den Landtagen in Sachsen, Thringen und Brandenburg im Sommer 2024 zu verzeichnen.

Ereignisse wie diese reihen sich ein in den allgemeinen Befund über eine Verrohung des politischen Diskurses. Betroffen davon sind nicht nur bundespolitisch exponierte Personen, sondern alle Ebenen, in denen sich Menschen partei- oder kommunalpolitisch für das Gemeinwesen engagieren. Die Hemmschwelle in Teilen der Bevölkerung, gegen diese mittels körperlicher Attacken, aber auch in der Wortwahl bedrohlich vorzugehen, ist spürbar gesunken.

Nach § 105 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) und § 106 StGB (Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans) macht sich in der aktuellen Fassung strafbar, wer ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse, die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes (§ 105 StGB) bzw. den Bundespräsidenten oder ein Mitglied der genannten Verfassungsorgane (§ 106 StGB) rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben. Eine Erweiterung der Vorschriften auf Organe der Europäischen Union, der Kommunen und rechtlich unselbständiger Verwaltungseinheiten in Stadtstaaten, wie den Bezirksämtern und Bezirksverordnetenversammlungen sowie deren Mitglieder ist notwendig, da diese derartigen Gefahren nicht weniger ausgesetzt sind.

Neben dem Schutz vor Nötigungen sollen mit hiesiger EntschlieÙung die Mitglieder der soeben benannten Verfassungsorgane zusätzlich vor tätlichen Angriffen geschützt werden. Angelehnt an die Vorschriften der §§ 114, 115 StGB und mit entsprechendem Strafraumen soll daher eine strafbewehrte Tathandlung des tätlichen Angriffs bei oder während der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundespräsidenten oder eines Mitglieds der genannten Verfassungsorgane geschaffen werden. Die strafbewehrte Tathandlung des tätlichen Angriffs umfasst dabei alle unmittelbar gegen den Körper gerichteten feindseligen Verhaltensweisen, ohne dass diese den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen muss. Insoweit kann das Ausholen zum Schlag genügen, das Bespucken, das Bewerfen mit Fäkalien oder Bespritzen mit Farbe oder auch die zu einer Einschüchterung führende Abgabe eines Schusses aus der Schreckschusspistole oder das bloÙe Anrempeln. Damit sollen auch Verhaltensweisen sanktioniert werden, die nicht zugleich darauf ausgelegt sind, ein bestimmtes Verhalten des Mitglieds im Rahmen seiner organschaftlichen Befugnisse zu erwirken oder zu verhindern.

Das Bedürfnis, die Grundlagen und die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats zu gewährleisten, greift über den Schutz seiner Verfassungsorgane, den Organen der Europäischen Union und der kommunalen Ebene und ihren jeweiligen Mitgliedern hinaus. Demokratischer Wesenskern ist die Möglichkeit, Personen, die ein Mandat innehaben, im Rahmen demokratischer Wahlen ablösen zu können. Daher soll der strafrechtliche Schutz vor tätlichen Angriffen auch auf Personen erweitert werden, die sich bei Wahlen zur Volksvertretung auf den unterschiedlichen Ebenen zur Verfügung stellen oder die für das Amt des zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft kandidieren sowie auf deren ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer (beispielsweise durch das Kleben von Wahlplakaten oder die Betreuung von Wahlständen). Die Ahndung der angeführten Vorfälle und insbesondere der tätlichen Angriffe zum Nachteil von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern richtet sich bislang allein nach den allgemeinen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs, vornehmlich den Körperverletzungsdelikten gem. §§ 223 ff StGB. Dass die Tatopfer nicht nur als Person, sondern insbesondere auch in ihrer spezifischen Funktion oder politischen Rolle in dem von ihnen repräsentierten demokratischen Rechtsstaat Opfer einer derartigen Straftat werden und hierfür ein zusätzliches Risiko tragen, kommt tatbestandlich darin *de lege lata* nicht zum Tragen. Mit einem tätlichen Angriff auf diese Personen verbindet sich der Sache nach ein rechtswidriger Angriff auf das Ergebnis oder die Durchführung einer demokratischen Wahl.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dieser Thematik anzunehmen und Vorschriften im StGB zu schaffen, die den genannten Problematiken gerecht werden.